Anfragen Herbstsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 27 Eingereicht am: 06.09.2021

Eingereicht von: Zybach (Spiez, SP) Beantwortet durch: GSI

Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV) und Leistungsvertrag 2022–2025 in der Hilfe und Pflege zu Hause

Die Leistungserbringer und Leistungserbringerverbände haben im Juni 2021 Konsultationsantworten zur neuen Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV) und Stellungnahmen zum geplanten Tarifmodell ab 2022 in der Hilfe und Pflege zu Hause eingereicht. Die Stellungnahmen zum Leistungsvertrag 2022–2025 in der Hilfe und Pflege zu Hause wurden im Juli von den Organisationen an die Gesundheits-Sozial- und Integrationsdirektion eingereicht. Die dazugehörigen Leistungsverträge sollen bis am 31. Oktober 2021 unterzeichnet werden und per 1.1.2022 in Kraft treten.

Fragen:

- 1. Welche Artikel bzw. Vorschläge haben zu den kritischsten Rückmeldungen geführt?
- 2. Zu welchen Veränderungen werden die Rückmeldungen in den Leistungsverträgen führen?
- 3. Bis wann werden die Leistungserbringer und Leistungserbringerverbände mit den versprochenen Antworten auf die Stellungnahmen/Rückfragen und mit den finalen Unterlagen bedient?

Antwort des Regierungsrates

- 1. In den Stellungnahmen zum Leistungsvertrag 2022 2025 in der Hilfe und Pflege zu Hause gab es namentlich zu folgenden Aspekten Rückmeldungen:
 - Festlegung der versorgungsrelevanten Leistungserbringer (vgl. Art. 25 E-SLV Konsultationsfassung)
 - Restkostenfinanzierung (Gehaltsummenwachstum, Abgeltung Mobilität, Festlegung der Betriebszeiten und des Pflegeermittlungssystems sowie die Vorschriften zur Kostenrechnung und Rechnungslegung; vgl. Art. 29 E-SLV Konsultationsfassung)
- Es ist vorgesehen, den Regierungsrat im November mit der Vorlage zu befassen. Ob die Entscheide des Regierungsrats eine Auswirkung auf die Verträge haben, lässt sich erst nach Verabschiedung der SLV beurteilen.
- Die Leistungsvertragspartner sind über dieses Vorgehen von Beginn an informiert worden. Die GSI hat ferner stets deklariert, dass die Leistungsverträge inhaltlich und formell vom Inkrafttreten des SLG und der SLV abhängen. Die Leistungsvertragspartner werden folglich nach dem Entscheid des Regierungsrats informiert.

Verteiler

Grosser Rat